

**Veränderungsbedarf bei der Festsetzung der
Regelleistung nach SGB II unter Berücksichtigung
des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom
09.02.2010**

Bachelorarbeit

vorgelegt von

Friederike Bauer

Studiengang Soziale Arbeit
6. Semester

im SS 2010
29.07.2010

Hochschule Neubrandenburg

Betreuer: Ass. jur. Britta Tammen
Zweitprüfer: Prof. Dr. M.A. mag. rer. publ. Gabriele Streda

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2010-0192-7

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Ein Blick in die Geschichte.....	5
1.2 Das Sozialstaatsprinzip	6
2. Arbeitslosengeld II.....	7
2.1 Anspruchsberechtigte	8
2.1.1 Erwerbsfähigkeit.....	9
2.1.2 Hilfebedürftigkeit.....	9
3. Die Regelleistung nach dem SGB II.....	9
3.1 Die Höhe der Regelleistung für Erwachsene und Kinder.....	10
3.2 Die Zusammensetzung der Regelleistung.....	11
4. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010.....	15
4.1. Vorlagen des Hessischen Landessozialgerichtes und des Bundessozialgerichtes.....	15
4.1.1 Vorlage des Hessischen Landessozialgerichtes	15
4.1.2 Vorlagen des Bundessozialgerichtes	16
4.2 Inhalt des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010.....	17
4.3 Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums	18
4.4 Die Festsetzung der Regelsätze	20
4.5 Der Bedarf von Kindern	22
4.6 Die Härtefallregelung	23
4.7 Konsequenzen des Urteils vom 09.02.2010.....	24
5. Reformvorschläge	26
5.1. Lohnabstand und ALG II	26
5.2 Bedarfsgerechte und existenzsichernde Leistungen	28
5.2.1 Die Referenzgruppe.....	29
5.2.2 Der Bedarf von Kindern.....	30
5.2.3 Beihilfe für einmalige Anschaffungen.....	31

5.2.4 Fortschreibung der Regelsätze	32
5.2.5 Die Rentenversicherungsbeiträge	32
6. Weitere Reformvorschläge zur Grundsicherung für Arbeitssuchende.....	33
6.1 Beendung des Zwangs zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnsektor.....	33
6.2 Vermeidung des Abrutschens in Arbeitslosengeld II	33
6.3 Gerechte Finanzierung der Reform des SGB II.....	34
7. Fazit	35
Anlagen	37
Abkürzungsverzeichnis.....	51
Literaturverzeichnis.....	52
Eidesstattliche Versicherung.....	55

1. Einleitung

Früher war das Thema Armut in Deutschland ein Tabuthema. Man sprach nicht darüber und in einem Wohlfahrtsstaat wie der Bundesrepublik gab es sie auch nicht als weitverbreitete Massenerscheinung. Das hat sich geändert. Heute ist Armut ein viel besprochenes Thema und wird auch in den Medien oft aufgegriffen.

Trotzdem wird es nach wie vor nicht als großes gesellschaftliches Problem wahrgenommen. Das hat verschiedene Gründe. Viele Menschen verdrängen das Thema aus Angst vor dem eigenen sozialen Abstieg, während andere die Schuld bei den Armen selbst sehen. Diese könnten nicht mit Geld umgehen oder würde es versaufen. Außerdem seien sie faul und wöllten nicht arbeiten. Deshalb hätten sie es auch verdient arm zu sein. Ein weiterer Grund liegt darin, dass viele Menschen ein Bild von Armut haben, wie es in der dritten Welt zu sehen ist. In der Folge erkennen sie Armut in Deutschland dann überhaupt nicht als solche an. Zumal sie auch oftmals nach dem Motto: „Früher hätte man mit soviel Geld, wie die Arbeitslosengeld II-Empfänger erhalten, als reich gegolten“, beschönigt werden. Dabei birgt die Armut auch und gerade in einem reichen Land hohe Risiken, denn sie stört den Frieden in der Gesellschaft. Die Schere zwischen Arm und Reich wird immer größer und dies führt zu Neid und Unzufriedenheit in weiten Teilen der Gesellschaft.¹

Auch in der Sozialen Arbeit wird man täglich mit dem Thema Armut konfrontiert. Besonders die Armut von Kindern ist in Deutschland auffällig. In diesem Zusammenhang ist da auch oft von Hartz IV und den darin enthaltenen Regelsätzen für Kinder die Rede. Doch was ist Hartz IV eigentlich? Was verbirgt sich hinter dem Begriff und wie notwendig ist eine Änderung der Regelsätze? Und was sagt eigentlich das BVerfG zu der Bemessung des Arbeitslosengeldes II?

Diesen Fragen möchte ich im Folgenden nachgehen. Ich werde zunächst auf die Geschichte der Sozialversicherungen und der Sozialgesetzgebung

¹ Vgl. Butterwegge 2010, S. 10 ff.

in der Bundesrepublik Deutschland eingehen. Danach werde ich die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt von Grundsicherungsleistungen und die aktuellen Regelsätze darstellen und im Anschluss daran werde ich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 zu den Regelsätzen nach SGB II eingehen. Die Ausgangsverfahren und die Entscheidung des BVerfG bezüglich der Regelsätze und der Härtefallregelung stehen dabei im Mittelpunkt.

Zum Abschluss werde ich dann aufzeigen, welche Änderungen notwendig sind und wie diese gestaltet werden könnten. In diesem Zusammenhang werde ich auch über weitere Verbesserungsvorschläge und die Finanzierungsmöglichkeiten sprechen. Nun beginne ich mit einem historischen Rückblick.

1.1 Ein Blick in die Geschichte

Die systematische Absicherung der Bevölkerung gegen soziale Risiken wurde durch den damaligen Reichskanzler Otto von Bismarck Ende des 19. Jahrhunderts eingeführt. Vorher gab es kommunale freiwillige Hilfs- und Unterstützungskassen und die Armenfürsorge, die durch Spenden finanziert wurde. Bismarck entwickelte zunächst eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Alterssicherung.² Ziel war dabei eigentlich die Eindämmung der Sozialdemokratie und die Stärkung der Macht der Monarchie, was allerdings nicht gelang. Die Arbeitslosenversicherung wurde schließlich 1927 in der Zeit der Weimarer Republik eingeführt. Bereits seit 1918 gibt es die Erwerbslosenfürsorge. Dadurch entstand eine Trennung zwischen der Versorgung von Erwerbslosen und sonstigen Hilfebedürftigen, die durch die Armenfürsorge Hilfe erhielten.³

Nach dem 2. Weltkrieg baute die Bundesrepublik Deutschland das neue Versicherungssystem auf dem bereits bestehenden auf. Die Armenfürsorge wurde 1962 vom Bundessozialhilfegesetz abgelöst, während die Erwerbslosenfürsorge 1969 unter den Begriff Arbeitslosenhilfe gefasst

² Vgl. Becker-Neetz 2006, S. 1

³ Vgl. Kazda/Vogt 2006, S. 15

wurde. Beide Systeme beruhen auf unterschiedlichen Berechnungsansätzen. Die Arbeitslosenhilfe orientierte sich am früheren Nettogehalt des Hilfeempfängers, die Sozialhilfe hingegen am Existenzminimum. Die Trennung dieser beiden Hilfesysteme barg einige Nachteile in sich. So konnten Sozialhilfeempfänger wesentlich schlechter an Leistungen gelangen, die zur Wiedereingliederung ins Berufsleben führen sollten, als die Personen die Arbeitslosenhilfe erhielten. Die kommunalen Träger zahlten während einer Weiterbildung unter Umständen keine Sozialhilfe. Zudem waren die Zuständigkeiten zwischen kommunalen Trägern und dem Bund nicht richtig abgegrenzt. Sozialhilfeempfänger waren im Gegensatz zu den Arbeitslosenhilfebeziehern in der Regel auch nicht in der Rentenversicherung weiterversichert. Bei denjenigen Arbeitslosenhilfeempfängern, die nur eine sehr geringe Arbeitslosenhilfe erhielten, die den Bedarf nicht deckte, musste mit Sozialhilfe aufgestockt werden. Dies bedeutete, dass sie bei zwei verschiedenen Behörden Leistungen beantragen mussten.⁴ Deshalb war es durchaus sinnvoll, das bestehende System zu reformieren und die Leistungen zusammenzuführen.

1.2 Das Sozialstaatsprinzip

Das Sozialstaatsprinzip ist in Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG festgeschrieben. Es gehört zu den tragenden Verfassungsgrundsätzen und unterliegt deshalb der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG und kann nicht geändert bzw. abgeschafft werden. Allerdings enthält es kein direkt einklagbares Recht und wird infolgedessen auch als Sozialstaatspostulat bezeichnet. Über die Ausgestaltung entscheidet deswegen die Politik.⁵ Klar ist, dass „die Sozialstaatsklausel auf eine gerechte und ausgeglichene Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse [abzielt]“⁶. Politisches Ziel ist der Ausgleich sozialer Gegensätze, nicht aber die Beseitigung jeder Ungleichheit. Im Vordergrund des Sozialstaatsgedankens stehen die Bewältigung sozialer Notlagen und der Ausgleich von Beeinträchtigungen wie Krankheit, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit u. ä. Bereits

⁴ Vgl. Kazda/Vogt 2006, S. 15 ff.

⁵ Vgl. Waltermann 2006, S. 6

⁶ Antoni 2007, S. 235

konkretisiert ist die Sozialstaatsklausel im Bereich der Sozial-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherungen, der Krankenversorgung, der Fürsorge für Hilfebedürftige, bei der Kriegsopferversorgung, der Kriegslastenverteilung, der Sozialbindung des Eigentums, und der Ermächtigung des Gesetzgebers zum Eingriff in die Wirtschaft.⁷ Das Sozialstaatspostulat richtet sich vor allem an den Gesetzgeber. Er entscheidet darüber was sozialrechtlich wichtig ist. Unmittelbare Rechtsansprüche lassen sich nur ausnahmsweise aus Art. 20 Abs. 1 GG ableiten. Allerdings hat das BVerfG entschieden, dass ein Anspruch auf existenzsichernde Sozialhilfe besteht.⁸ Dieser Anspruch soll durch das ALG II erfüllt werden.

2. Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II entstand durch die Arbeitsmarktreform der damaligen rot-grünen Bundesregierung als viertes Gesetz zur modernen Dienstleistung am Arbeitsmarkt. Nach dem Leiter der Kommission, die das Gesetz erarbeitete, Peter Hartz, wird es umgangssprachlich auch als Hartz IV bezeichnet. Verabschiedet wurde das Gesetz am 24.12.2003. In Kraft trat das Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - zum 01.01.2005.⁹

Damit wurden die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengelegt. Sozialhilfe gibt es jetzt nur noch für nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, wie z. B. Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Ziel der Reform war eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Hilfe. Außerdem wurde eine Halbierung der Arbeitslosigkeit innerhalb von 3 Jahren angestrebt. Durch das Arbeitslosengeld II sollte der gesamte Bedarf eines Hilfeempfängers gedeckt werden. Ein weiteres Ziel war eine schnellere passgenauere Vermittlung von Arbeitslosen zu erreichen und die Zahl der Langzeitarbeitslosen deutlich zu verringern.¹⁰ Zudem erhoffte man sich erhebliche Einsparungen öffentlicher Mittel. Das Arbeitslosengeld II wurde deshalb auf dem Leistungsniveau der früheren Sozialhilfe

⁷ Vgl. Antoni 2007, S. 235 ff.

⁸ Vgl. ebd., S. 236

⁹ Vgl. Rothkegel 2010, S. 135, BGBl. I S. 2954

¹⁰ Vgl. Urban 2010, S. 46

angesiedelt.¹¹ Dies geschah auch unter dem Gesichtspunkt des Lohnabstandsgebotes, welches in § 28 Abs. 4 SGB XII festgeschrieben ist. Wer arbeitet, soll mehr haben als der, der nicht arbeitet. Aus diesem Grund sind Transferleistungen des Staates so bemessen, dass für die Bezieher ein wirtschaftlicher Anreiz besteht sich aus der schlechten finanziellen Lage zu befreien. Sie sollen Eigeninitiative zeigen und dadurch möglichst erwerbstätig werden.¹²

Konzeptionell beruht das SGB II auf dem Gedanken von Fördern und Fordern. Das bedeutet, wer eine Leistung erhält, muss auch eine Gegenleistung erbringen. Somit ist erwerbsfähigen Arbeitslosen gemäß § 10 SGB II grundsätzlich jede Arbeit zumutbar und es gibt Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen.¹³ Als Verstoß gilt gemäß § 31 SGB II z.B. die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, der Abbruch einer Maßnahme oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund.

2.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf ALG II hat nach § 7 Abs. 1 SGB II, wer 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht hat, 2. erwerbsfähig ist, 3. hilfebedürftig ist und 4. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Alle vier Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Nach § 7 Abs. 2 SGB II erhalten auch die Personen Leistungen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Letztere wird durch § 7 Abs. 3 SGB II näher bestimmt. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören der erwerbsfähige Hilfsbedürftige, mit ihm im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und Personen, bei denen davon auszugehen ist, dass der wechselseitige Wille

¹¹ Vgl. Münder 2009, S. 26

¹² Vgl. Rothkegel 2005, S. 65

¹³ Vgl. Münder 2009, S. 27

füreinander einzustehen, vorhanden ist, also Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.¹⁴

2.1.1 Erwerbsfähigkeit

Die Erwerbsfähigkeit regelt § 8 SGB II. Darin ist definiert, dass jeder, der nicht aufgrund einer Krankheit oder Behinderung außerstande ist mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten, erwerbsfähig ist. Dabei kommt es nur darauf an, ob der Hilfeempfänger theoretisch in der Lage ist eine Arbeit zu verrichten. Ob er z. B. durch die Betreuung von Kindern oder anderer Angehörigen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, ist nicht entscheidend. Hierbei ist dann die Zumutbarkeit einer Arbeit zu prüfen.¹⁵

2.1.2 Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist gemäß § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt oder den einer mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person nicht ausreichend durch eigene Kräfte und Mittel, also durch Arbeitsaufnahme oder Einkommen¹⁶ oder Vermögen¹⁷, decken kann. Es wird auch das Einkommen und Vermögen des Partners bzw. bei Kindern das der Eltern und deren Partner berücksichtigt. Sollte die Verwertung bestimmter Güter z. B. Haus oder Grundstück eine besondere Härte bedeuten, liegt ebenfalls Hilfebedürftigkeit vor. Die Leistungen werden dann gemäß § 23 Abs. 5 SGB II aber nur als Darlehen erbracht.¹⁸

3. Die Regelleistung nach dem SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten laut § 19 SGB II Hilfe in Form von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 20 SGB II, die sogenannte Regelleistung. Sie umfasst insbesondere Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie Leistungen zum Aufbau von Beziehungen und zur Teilhabe am

¹⁴ Vgl. § 7 Abs. 3 a SGB II

¹⁵ Vgl. Kazda/Vogt 2006, S.19

¹⁶ Vgl. § 11 SGB II

¹⁷ Vgl. § 12 SGB II

¹⁸ Vgl. Kazda/Vogt 2006, S. 20

kulturellen Leben.¹⁹ Des Weiteren erhalten sie gemäß § 22 SGB II Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe. § 21 SGB II legt die Fälle fest, in denen Leistungen für Mehrbedarfe erbracht werden, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind. Solche Leistungen erhalten werdende Mütter, Alleinerziehende, Behinderte oder Menschen, die aus Gesundheitsgründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen. Zusätzliche Leistungen gibt es nach § 23 SGB II für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenreisen. Nach § 23 Abs. 1 SGB II kann dem Hilfebedürftigen ein Darlehen für einen unabweisbaren Bedarf gewährt werden. Dieses wird dann von den nachfolgenden Regelleistungen einbehalten. Weitere Hilfemöglichkeiten gibt es nicht.

3.1 Die Höhe der Regelleistung für Erwachsene und Kinder

Die Höhe der Regelleistung ergibt sich aus § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II. Dort steht ein Betrag von monatlich 345 €. Die Regelleistung leitet sich von der Sozialhilfe aus dem SGB XII ab. Dieses bezieht sich bei seiner Berechnung auf die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes.²⁰ Die Regelleistung für einen alleinstehenden Erwachsenen beträgt seit der Anpassung zum 01.07.2009 monatlich 359 €. Für die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergeben sich folgende Zahlen:²¹

<ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende • Alleinerziehende • Personen mit minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner wenn beide das 18. Lebensjahr vollendet haben 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres, die ohne Zusicherung des komm. Trägers umziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres und vor Vollendung des 14. Lebensjahres 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres
100 %	90 %	80 %	70 %	60 %
359 €	323 €	287 €	251 €	215 €

¹⁹ Vgl. Löschau/Marschner 2004, S. 122

²⁰ Vgl. Löschau/Marschner 2009, S. 123

²¹ Vgl. Brünner 2009, S. 433

Leben zwei Erwachsene, also Eheleute, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartner, gemeinsam in einer Bedarfsgemeinschaft, erhalten sie jeweils 90 % der Regelleistung. Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten gemäß § 28 SGB II Sozialgeld. Dabei erhalten Kinder bis zum 14. Lebensjahr 60 % und ältere Kinder 80 % der Regelleistung. Seit dem 1. Juli 2009 hat der Gesetzgeber eine dritte Altersgruppe eingeführt. Kinder ab dem 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten nun 70 % der Regelleistung eines alleinstehenden Erwachsenen.²² Bei der Einführung der Grundsicherung für Arbeit gab es zunächst unterschiedliche Regelleistungen für Ost- und Westdeutschland. Dies wurde durch ein Änderungsgesetz zum 01.01.2007 geändert. Deswegen werde ich im Folgenden nur auf die Werte, die in Westdeutschland galten bzw. jetzt in Gesamtdeutschland gelten, eingehen.

3.2 Die Zusammensetzung der Regelleistung

Die Regelleistung wurde nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt. Sie besteht aus zwölf Lebensbereichen, die sich jeweils aus verschiedenen Ausgabenpositionen ergeben. Die Regelleistung setzte sich bei der Einführung 2005 wie folgt zusammen:²³

EVS Abteilungen	Regelsatzrelevanter Betrag
1./2. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u. Ä.	127,31 €
3. Bekleidung und Schuhe	34,24 €
4. Wohnen, Energie, Instandhaltung	25,79 €
5. Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. Gegenstände	24,65 €
6. Gesundheitspflege	12,67 €
7. Verkehr	15,43 €
8. Nachrichtenübermittlung	30,25 €

²² Vgl. § 74 SGB II i.V. m. § 28 SGB II

²³ Vgl. Brüner 2009, S. 429

9. Freizeit, Unterhaltung, Kultur	39,25 €
10. Bildung	0,00 €
11. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	8,17 €
12. Andere Waren und Dienstleistungen	26,77 €

Dies ergab eine Gesamtsumme von gerundet 345 €. Nach der Anpassung zum 01.07.2009 ergibt sich folgende Zusammenstellung:²⁴

EVS Abteilungen	Regelsatzrelevanter Betrag
1./2. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u. Ä.	132,48 €
3. Bekleidung und Schuhe	35,63 €
4. Wohnen, Energie, Instandhaltung	26,84 €
5. Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. Gegenstände	25,65 €
6. Gesundheitspflege	13,18 €
7. Verkehr	16,06 €
8. Nachrichtenübermittlung	31,48 €
9. Freizeit, Unterhaltung, Kultur	40,84 €
10. Bildung	0,00 €
11. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	8,50 €
12. Andere Waren und Dienstleistungen	27,86 €

Die angegebenen Zahlen entsprechen der Regelleistung eines alleinstehenden Erwachsenen. Die Zahlen für Kinder und Paare werden entsprechend prozentual gekürzt.²⁵ Besonders auffällig ist dabei, dass für den Bereich Bildung überhaupt keine Ausgaben berücksichtigt wurden.

Für die Ermittlung des Regelsatzes wurde ein Statistikmodell, welches sich auf die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe bezieht, verwendet.

²⁴ Vgl. Anlage 1

²⁵ Vgl. ebd.

Diesem liegen die Verbrauchsausgaben der untersten 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte (ohne Sozialhilfeempfänger) zugrunde.²⁶ Allerdings sind nicht die kompletten Ausgaben im Regelsatz enthalten. Berücksichtigt wurden die Abteilungen der EVS zunächst wie folgt:²⁷

EVS Abteilungen	Regelsatzrelevanter Anteil
1./2. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u. Ä.	96 %
3. Bekleidung und Schuhe	89 %
4. Wohnen, Energie, Instandhaltung	8 %
5. Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. Gegenstände	87 %
6. Gesundheitspflege	64 %
7. Verkehr	37 %
8. Nachrichtenübermittlung	64 %
9. Freizeit, Unterhaltung, Kultur	42 %
10. Bildung	0 %
11. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	30 %
12. Andere Waren und Dienstleistungen	65 %

Grundlage für die Ermittlung der vorliegenden Werte bildete die Einkommens- und Verbrauchstichprobe von 1998, da zum Zeitpunkt der Festsetzung die Daten der alle fünf Jahre stattfindenden Erhebung von 2003 noch nicht vorlagen.

Nachdem die neuen Zahlen dann ausgewertet waren, wurde eine Überprüfung der Werte vorgenommen. Nun ergibt sich folgende Berücksichtigung:²⁸

²⁶ Vgl. § 2 Abs. 3 RSV

²⁷ Vgl. Anlage 2

²⁸ Vgl. ebd.

EVS Abteilungen	Regelsatzrelevanter Anteil
1./2. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u. Ä.	96 %
3. Bekleidung und Schuhe	100 %
4. Wohnen, Energie, Instandhaltung	8 %
5. Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. Gegenstände	91 %
6. Gesundheitspflege	71 %
7. Verkehr	26 %
8. Nachrichtenübermittlung	75 %
9. Freizeit, Unterhaltung, Kultur	55 %
10. Bildung	0 %
11. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	29 %
12. Andere Waren und Dienstleistungen	67 %

Bei einigen Abteilungen gab es Veränderungen bei der Berücksichtigung. Diese erfolgten hauptsächlich wegen des veränderten Verbrauchsverhaltens, des Übergangs zur gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur und der Aufhebung einiger geschätzter Abschläge. Trotz Änderungen in den einzelnen Abteilungen blieb der Regelsatz insgesamt in gleicher Höhe bestehen. Der Regelsatz wird anhand der Änderungen des aktuellen Rentenwertes jeweils zum 01. Juli eines Jahres angepasst. Außerdem erfolgt eine Überprüfung, wenn die Zahlen einer neuen Einkommens- und Verbrauchstichprobe vorliegen.²⁹

Die letzten beiden Tabellen zeigen, dass in vielen Abteilungen Kürzungen vorgenommen wurden. Dass in Abteilung 4 nur 8 % berücksichtigt wurden, erklärt sich durch die Übernahme der Kosten für Heizung und Unterkunft durch die Kommunen. Die erheblichen Kürzungen in den Abteilungen 7, 9 oder 10 lassen sich hingegen nicht erklären und wurden vom Gesetzgeber auch nicht schlüssig begründet.

²⁹ Vgl. § 20 Abs. 4 S. 1 SGB II i. V. m. § 28 Abs. 3 S. 5 SGB XII

4. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wurde durch Vorlagen des Hessischen Landessozialgerichtes und des Bundessozialgerichtes ausgelöst. Das BVerfG prüft nur die darin enthaltenen Vorschriften zu den Regelleistungen nach dem SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige gemäß § 20 Abs. 2 SGB II und deren Kindern gemäß § 28 Abs. 2 SGB II.

4.1. Vorlagen des Hessischen Landessozialgerichtes und des Bundessozialgerichtes

An dieser Stelle möchte ich kurz auf die Vorlagen des Hessischen Landessozialgerichtes und des Bundessozialgerichtes eingehen, die zum Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht geführt haben.

4.1.1 Vorlage des Hessischen Landessozialgerichtes

Die Kläger des Ausgangsverfahrens³⁰ sind eine dreiköpfige Familie bestehend aus dem 1962 geborenen Kläger, dessen 1963 geborene Ehefrau und der gemeinsamen 1994 geborenen Tochter. Sie erhielten insgesamt eine Leistung von 825 €. Im Verfahren des Verfahrens machten sie geltend, dass die gesetzliche Regelleistung zur Sicherung des Existenzminimums nicht ausreiche und sie deshalb höhere Leistungen erhalten müssten. Nach dem Scheitern des Widerspruchsverfahrens und der gescheiterten Klage vor dem Sozialgericht gingen sie in Berufung. Das Hessische Landessozialgericht setzte das Berufungsverfahren aus und legte das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vor. Dieses sollte die Frage klären, ob § 20 Abs. 1 bis 3 und § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II a. F. mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 1 GG, vereinbar sind.³¹

³⁰ Aussetzungs- und Vorlagenbeschluss des HessLSG vom 29.10.2008 L 6 AS 336/07, BVerfG 1BvL 1/09

³¹ Vgl. URL3: BVerfG 2010, Abs. 82 ff.

4.1.2 Vorlagen des Bundessozialgerichtes

Im zweiten Ausgangsverfahren³² klagten ausschließlich die 1991 und 1993 geborenen Kinder, die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Sie machten im Widerspruchsverfahren und im Klageverfahren vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht erfolglos die Gewährung höherer Leistungen geltend. Das Bundessozialgericht setzte das Revisionsverfahren aus und legte dem Bundesverfassungsgericht folgende Fragen zur Entscheidung vor:

1. Ob der § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II mit Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1, 6 Abs. 2, 20 Abs. 1 GG vereinbar ist, da Kinder lediglich 60 % der Regelleistung eines Erwachsenen gemäß § 20 Abs. 2 SGB II erhalten, ohne dass der Bedarf für Kinder ermittelt wurde,
2. Ob mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, da das Sozialgeld für Kinder nach SGB II abschließend ist, während Kinder von Sozialhilfeempfängern nach § 28 Abs. 1 Satz SGB XII zusätzlich abweichende Bedarfe geltend machen können und
3. Ob es mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, dass alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einheitlich 60 % der Regelleistung erhalten, ohne weitere Altersstufen vorzusehen.³³

Zur Begründung bringt das Bundessozialgericht vor, dass für die Entscheidung die Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Vorschriften entscheidend sei. Das Gericht ist zwar der Meinung, dass der Gesetzgeber Gestaltungsspielraum bei der Ermittlung habe und dass die Ermittlung des Bedarfs für Alleinstehende nach dem Statistikmodell nicht zu beanstanden sei. Er sei aber ohne Grund von dem Modell abgewichen, da die Bedarfe für Kinder überhaupt nicht ermittelt worden seien. Es sei nicht ersichtlich, wie der Abschlag von 40 % bzw. 20 % zu Stande komme und ob für Kinder überhaupt Leistungen für Bildung berücksichtigt worden seien. Zudem

³² Aussetzungs- und Vorlagenbeschluss des BSG vom 27.01.2009 B 14 AS 5/08 R, BVerfG 1BvL 03/09

³³ URL3: BVerfG 2010, Die Entscheidung wird nach den Absätzen des Urteilsumbruchs zitiert. vgl. Abs. 95-98

ginge nicht daraus hervor, warum Kinder von Sozialhilfeempfängern besser gestellt werden als Kinder von erwerbslosen Hilfebedürftigen. Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum Kinder von 0-13 Jahren die gleichen Leistungen erhalten, obwohl offensichtlich ist, dass Schulkinder einen höheren Bedarf haben. Dies ist auch nicht durch § 24a SGB II korrigiert worden, da der Betrag von 100 € lediglich geschätzt und nicht empirisch ermittelt wurde. Das Bundessozialgericht legte die Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht vor, weil eine Änderung der Leistungsbeträge nicht durch die Anwendung der bestehenden Gesetze möglich ist.³⁴

Auch im dritten Ausgangsverfahren³⁵ klagen ebenfalls nur die 1997 und 2000 geborenen Kinder, die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Auch sie blieben mit ihrem Widerspruch und der Klage bei dem Sozialgericht und bei dem Landessozialgericht erfolglos. Das Bundessozialgericht setzte das Revisionsverfahren aus und legte dem BVerfG die gleichen Fragen wie im 2. Ausgangsverfahren vor.

4.2 Inhalt des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010

Mit dem mit Spannung erwarteten Urteil vom 09.02.2010³⁶ hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die bisherige Berechnung von Arbeitslosengeld II nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Dabei ging es dem Bundesverfassungsgericht nicht um die Höhe der Regelsätze an sich, sondern um deren Ermittlung. Laut dem Bundesverfassungsgericht wurden die Beträge nicht transparent ermittelt und sind auch nicht empirisch belegbar.

Die Regelsätze für Kinder sind von dem Regelsatz für einen alleinstehenden Erwachsenen abgeleitet worden und schon allein deshalb nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Zudem stellt sich die Frage, ob die Sätze für Kinder nicht generell anders zu ermitteln wären. Es sollten extra Sätze für

³⁴ Vgl. URL3: BVerfG 2010, Abs. 99 - 104

³⁵ Aussetzungs- und Vorlagenbeschluss des BSG vom 27.01.2009 B 14/11b AS9/07 R, BVerfG 1BvL 04/09

³⁶ URL3: BVerfG 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09

Kinder ermittelt und nicht ins Blaue hinein geschätzt werden. Dies gilt auch für den ebenfalls nur geschätzten § 24 a SGB II. Außerdem muss der Gesetzgeber eine Möglichkeit, schaffen außergewöhnliche Bedarfe zu berücksichtigen. Eine Gesetzesänderung muss bis zum 31.12.10 erfolgen. Bis dahin besteht die Möglichkeit außergewöhnliche Bedarfe auch ohne gesetzliche Regelung geltend zu machen.³⁷

Im Folgenden möchte ich mich nun näher mit den einzelnen Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes beschäftigen.

4.3 Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Nach Art. 1 GG ist die Würde jedes Menschen unantastbar. Jeder Mensch muss ein würdevolles Leben führen können. Dazu gehört auch die Absicherung des Existenzminimums. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen.

In Art. 20 GG ist festgeschrieben, dass Deutschland ein sozialer Bundesstaat ist. Die Politik ist für die Ausgestaltung dieses Begriffes zuständig. Der Staat ist verpflichtet ein menschenwürdiges Dasein für jeden einzelnen Menschen zu garantieren. Ein Rückgriff auf andere Grundrechte wie Art. 3 oder 6 GG ist für die Überprüfung nicht notwendig.³⁸

Im ersten Leitsatz des Urteils formuliert das BVerfG den Anspruch wie folgt: „Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“³⁹.

Laut dem BVerfG umfasst der Leistungsanspruch für die Bürger auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht nur die Gewährung der zum

³⁷ Vgl. URL3: BVerfG 2010, Abs. 220

³⁸ Vgl. ebd., Abs. 145

³⁹ Vgl. ebd., Leitsatz 1

Aufrechterhalten des Daseins notwendigen Mittel, sondern er umfasst „sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben [...]“⁴⁰

Das BVerfG betont aber auch, dass der Staat eine Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Sozialleistungen hat.⁴¹ „Es bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der [...] [sich dabei am] Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat“⁴². Der Leistungsanspruch ist in Art. 1 Abs. 1 GG vorgegeben, doch den Umfang des Anspruchs regelt die gesetzgebende Gewalt. Dazu muss der Gesetzgeber „die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht [...] erfassen [...]“⁴³. Ob Leistungen in Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, ist dabei auch dem Gesetzgeber überlassen.⁴⁴ Allerdings muss die Legislative bei der Ermittlung des Existenzminimums ein transparentes und sachgerechtes Verfahren verwenden. Es muss realitätsgerecht und nachvollziehbar sein, auf verlässlichen Zahlen beruhen und auf einem schlüssigen Berechnungsverfahren basieren.⁴⁵

Nach Auffassung des BVerfG ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Hilfe bei der physischen Existenz enger anzusehen als bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.⁴⁶ Dies ist meines Erachtens aber zu bemängeln, da die Würde des Menschen sich auch auf das soziale Leben des Menschen bezieht. Rothkegel drückt es wie folgt aus: „Seine Menschenwürde verliert auch, wer seine Stellung als gleichwertiges und gleichberechtigtes Individuum in der Gesellschaft ver-

⁴⁰ URL3: BVerfG 2010, Abs. 135, Leitsatz 2

⁴¹ Vgl. Wenner 2010, S. 69

⁴² URL3: BVerfG 2010, Abs. 133

⁴³ Ebd., Abs. 138

⁴⁴ Vgl. ebd., Abs. 138

⁴⁵ Vgl. ebd., Leitsatz 3

⁴⁶ Vgl. ebd., Abs. 138

liert.⁴⁷ Zum Kampf gegen Armut gehört auch der Kampf gegen Vereinsamung und Ausgrenzung. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist für einen Menschen genauso wichtig wie seine physische Existenz und sollte deshalb auch bei dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gleichgestellt werden.

4.4 Die Festsetzung der Regelsätze

Das BVerfG hat vor allem geprüft, ob die Leistungen evident unzureichend sind und ob sich der Gesetzgeber „in allen Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb eines gewählten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des vertretbaren bewegt hat.“⁴⁸

Der Gesetzgeber hat nach der Feststellung des BVerfG grundsätzlich ein zur Ermittlung taugliches Berechnungsverfahren gewählt. Das Statistikmodell ist eine verfassungsrechtlich zulässige Methode.⁴⁹ Sie ist in § 28 Abs. 3 S. 2 und 3 SGB XII definiert: „Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen.“ § 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung besagt: „Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.“ Laut BVerfG werden dadurch die existenznotwendigen Aufwendungen erfasst. Durch die Orientierung am Verbraucherverhalten soll der physische und soziokulturelle Bedarf abgebildet werden. Der Bezug zu den Erwerbstätigen wird mittels der Berücksichtigung des Nettoeinkommens hergestellt. Die Orientierung an unterem Einkommen ist angemessen, denn je höher das Einkommen ist, umso

⁴⁷ Rothkegel 2010, S. 143

⁴⁸ Vgl. URL3: BVerfG, Abs. 143

⁴⁹ Vgl. ebd., Abs. 162

mehr Ausgaben werden getätigt, die nicht existenznotwendig sind.⁵⁰ Das BVerfG hat somit die Verwendung eines Statistikmodells mit Referenzgruppe nicht beanstandet.

Das Gericht hat klargestellt, dass das früher in der Sozialhilfeberechnung geltende Warenkorbmodell nicht dem Verbrauchsstatistikmodell vorzuziehen ist. Das neue Modell hat sogar den Vorteil, dass der Bedarf nicht an einzelnen Bedarfspositionen festgemacht wird, sondern Aufwendungen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einzeln und dem Ausgabeverhalten entsprechend bemessen werden können.⁵¹

Das BVerfG hat zwar nicht die Höhe der Regelleistung an sich kritisiert, doch es fordert „ein zur Bemessung des Existenzminimums im Grundsatz taugliches Berechnungsverfahren [...]“.⁵² Dabei kommt es auf „[...] eine vollständige und zutreffende Ermittlung aller relevanten Tatsachen, Konsequenz und Transparenz bei den einzelnen Rechenschritten und Veröffentlichung der im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte [an].“⁵³ Beträge dürfen dabei auf keinen Fall willkürlich festgelegt werden. Hat sich der Gesetzgeber für eine Ermittlungsmethode entschieden, muss er auch bei dieser bleiben.

Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass von einzelnen Ausgabe-positionen Abschläge vorgenommen worden sind. Allerdings hätten diese nachvollziehbar begründet werden müssen.⁵⁴ Der Gesetzgeber hat das Statistikmodell aber in mehreren Punkten ohne erkennbare Begründung verlassen bzw. es wurden für den Kinderbedarf überhaupt keine gesonderten Ermittlungen angestellt. Deshalb hat das BVerfG festgestellt, dass die Vorgehensweise nicht verfassungsgemäß ist. Die Abteilungen 5, 8, 9 und 12 wurden z. B. gekürzt und die Abteilung 10 sogar ganz gestrichen, ohne dass dafür eine Begründung erfolgt wäre.⁵⁵

⁵⁰ Vgl. URL3: BVerfG 2010, Abs. 165

⁵¹ Vgl. ebd., Abs. 166

⁵² Ebd. Abs. 143

⁵³ Wenner 2010, S. 70

⁵⁴ Vgl. URL3: BVerfG 2010, Abs. 170-171

⁵⁵ Vgl. ebd. Abs. 173 ff.

4.5 Der Bedarf von Kindern

Die Regelsätze für Kinder sind schon deswegen verfassungswidrig, weil sie auf der Grundlage des verfassungswidrig errechneten Eckregelsatzes für einen alleinstehenden Erwachsenen ermittelt wurden. Sie sind aber vor allem auch deshalb nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, da keine gesonderte Ermittlung des spezifischen Bedarfs von Kindern stattgefunden hat. Kinder sind jedoch keine kleinen Erwachsenen. Der Abschlag von der Regelleistung eines alleinstehenden Erwachsenen beruht auf einer „freihändigen Setzung ohne irgendeine empirische und methodische Fundierung.“⁵⁶ Die Regelsätze für Kinder wurden also nicht selbstständig ermittelt. Dies wäre aber durch eine Weiterentwicklung des Statistikmodells leicht möglich gewesen.⁵⁷

Das Bundesverfassungsgericht betont auch, dass die Altersgruppeneinteilung in nur zwei Gruppen unzulässig ist und nicht auf empirischen Ermittlungen beruht.⁵⁸ Darauf hat der Gesetzgeber mit der Einführung einer dritten Altersgruppe bereits im Vorfeld reagiert.

Ausdrücklich erwähnt das BVerfG den Bedarf an Schulmaterialien. „Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zum existenziellen Bedarf.“⁵⁹ Denn ohne die nötigen Materialien ist ein erfolgreicher Schulbesuch nicht möglich. Die Kinder werden somit benachteiligt und es werden ihnen Lebenschancen verwehrt, was dazu führen kann, dass sie später nicht in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Der Gesetzgeber kann sich hierbei auch nicht darauf berufen, dass Bildung der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegt, denn durch den Erlass des SGB II wurde von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG Gebrauch gemacht. Die Grundsicherung soll den gesamten Bedarf decken. Dieser Verantwortung kann sich der Bund nicht entziehen, zumal

⁵⁶ URL3: BVerfG 2010, Abs. 191

⁵⁷ Vgl. ebd., Abs. 198

⁵⁸ Vgl. ebd., Abs. 190 ff.

⁵⁹ Ebd., Abs. 192

ein Anspruch gegenüber den Ländern nicht ersichtlich ist.⁶⁰ Der Bedarf ist auch nicht durch den im Sommer 2009 neu eingeführten § 24a SGB II gedeckt, wonach jeder Schüler, von dem mindestens ein Elternteil Anspruch auf ALG II hat, pro Schuljahr 100 € erhält, denn dieser Betrag ist nicht korrekt ermittelt, sondern ins Blaue hinein geschätzt.⁶¹

4.6 Die Härtefallregelung

Der Bedarf von ALG II-Empfängern soll durch die Leistungen komplett gedeckt werden. Grundsätzlich ist die Zahlung eines monatlichen Festbetrages auch nicht zu beanstanden.⁶² Der Bedarf ist nach einem Statistikmodell berechnet. Dabei ist klar, dass nicht jede Ausgabenposition bei jedem Hilfebedürftigen exakt zutrifft. Es ist ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Bedarfspositionen möglich. Jeder Hilfebedürftige kann sein Verbrauchsverhalten individuell gestalten. Bei besonderem Bedarf soll auf das Ansparpotential zurückgegriffen werden, welches in der Regelleistung enthalten ist. Dadurch lässt sich aber kein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger, besonderer Bedarf decken. Deshalb fordert das Bundesverfassungsgericht eine sogenannte „Härtefallregelung“, durch die solche Bedarfe gedeckt werden können. Denn nur so ist die Sicherung des Existenzminimums möglich. Diese bisher bestehende Lücke muss der Gesetzgeber schließen. Bis dahin ist die Geltendmachung auch ohne gesetzliche Regelung möglich.⁶³

Allerdings gibt es mittlerweile einen „Katalog“ der Bundesagentur für Arbeit, in dem steht, welchen Fällen es sich um einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf handelt. Dazu zählen z. B. verschreibungspflichtige Arzneimittel, Putz- oder Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer und andere Behinderte, Fahrt- und Übernachtungskosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit getrennt lebenden Kindern, in Ausnahmefällen Kosten für Nachhilfe. Nicht darunter fallen z. B. Praxisgebühren, Schulmaterialien, Schulverpflegung, Bekleidung/Schuhe in

⁶⁰ Vgl. ebd., Abs. 181-182

⁶¹ Vgl. URL3: BVerfG 2010, Abs. 203

⁶² Vgl. ebd., Abs. 205, BVerfG Leitsatz 4

⁶³ Vgl. ebd., Abs. 220

Übergrößen, Winterkleidung. Beide Aufzählungen sind aber nicht abschließend.⁶⁴ Jeder Extrabedarf muss auf jeden Fall einzeln festgestellt werden.⁶⁵ Inzwischen haben sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat einer Änderung des § 21 Abs. 6 SGB II zugestimmt. Dies ermöglicht nun die Geltendmachung eines nicht nur einmaligen laufenden Bedarfes auf gesetzlicher Grundlage.⁶⁶

Erstaunlich ist, dass das BVerfG so deutlich zu der Härtefallregelung Stellung bezogen hat, denn in den Ausgangsverfahren bestand gar kein Härtefall. Trotzdem hat das BVerfG ebenfalls darüber entschieden, obwohl es normalerweise nur die ihm vorgelegten Rechtsfragen prüft.⁶⁷ Das BVerfG unterstreicht damit die Wichtigkeit einer solchen Regelung und wollte eine Grundrechtsverletzung vermeiden.⁶⁸ Die Bundesagentur für Arbeit hat die Möglichkeiten einer solchen Regelung durch den oben genannten Katalog bereits sehr eingeschränkt. Ob damit der Absicht des BVerfG entsprochen wird, ist fraglich, hängt aber wohl auch davon ab, wie die Neuregelung der Regelsätze gestaltet wird.

4.7 Konsequenzen des Urteils vom 09.02.2010

Das BVerfG hat festgestellt, dass die bisherigen Vorschriften zu den Regelsätzen des ALG II mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Sie bleiben aber dennoch bis zur Neuregelung zum 01.01.2011 in Kraft. Das heißt, alle Verfahren, die sich mit den Regelsätzen aus den Jahren 2005 bis 2010 beschäftigen, können abgeschlossen werden. Die Kläger können keine höheren Leistungen erhalten. Die Kläger der Ausgangsurteile haben zwar im Prinzip Recht bekommen, aber trotzdem werden sie die Ausgangsverfahren nicht gewinnen, denn eine rückwirkende Änderung der Beträge wurde ausgeschlossen. Die Kläger haben zwar praktisch Pionierarbeit geleistet, die Änderung erfolgt aber erst zum 01.01.2011.⁶⁹

⁶⁴ Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund Härtefallkatalog 2010, S. 2

⁶⁵ Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund Extrabedarf 2010, S.2

⁶⁶ Vgl. Nakielski 2010, S. 189

⁶⁷ Vgl. Rothkegel 2010, S. 142

⁶⁸ Vgl. URL3: BVerfG 2010, Abs. 220

⁶⁹ Vgl. Wenner 2010, S. 71

Dies geschah auch auf Grund der finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt. Eine Neuregelung bedeutet erhebliche Änderungen für die Finanz- und Haushaltplanung. Deshalb wurde dem Gesetzgeber eine angemessene Frist eingeräumt.⁷⁰ Bei der Kostenentscheidung bezüglich der Verfahren sollen die Kläger aber nicht benachteiligt werden. Das BVerfG hat angeregt, die Verfassungswidrigkeit der Vorschriften bei der Kostenentscheidung der Ausgangsverfahren zugunsten der Klagenden zu berücksichtigen.⁷¹ Sollte es bis zum 01.01.2011 keine Neuregelung geben, tritt eine spätere Neuregelung rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft, soweit sie für die Hilfebedürftigen günstiger ist.

Nur die Härtefallregelung greift sofort. Die zeigt auch, dass das BVerfG nur in diesem Bereich eine Unterversorgung sieht, die normalen Regelsätze aber nicht für evident unzureichend hält.⁷² Strittig ist hingegen, ob die Härtefallregelung auch rückwirkend, also für laufende Verfahren von 2005-2010 gilt, in denen ein Härtefall vorliegt. Das BSG hat sich mit dem Urteil vom 18.02.2010⁷³ klar für einen Rückwirkung ausgesprochen, während das BVerfG diese mit Beschluss vom 24.03.2010⁷⁴ aber ablehnt. In der Praxis wird sich das BSG durchsetzen, denn die ihm unterstellten Sozial- und Landessozialgerichte müssen sich an das Urteil des BSG halten und können sich nicht auf den Beschluss des BVerfG berufen. Die Argen könnten gegen diese Entscheidungen zwar vorgehen, werden aber wohl keine Erfolg haben, zumal die Entscheidung des BSG sinnvoll ist. Es erscheint nämlich schwierig zu erklären, warum ein Anspruch auf menschenwürdiges Leben erst ab dem 10.02.2010 greift und vorher nicht. Das BSG schließt damit eigentlich nur eine Schwachstelle, die das Urteil des BVerfG vom 09.02.2010 hatte.⁷⁵

Das Urteil wird wohl auch Auswirkungen auf weitere Sozialleistungen haben. So ist klar, dass auch bei der Sozialhilfe, die bekanntlich das Refe-

⁷⁰ Vgl. URL3: BVerfG 2010, Abs. 217

⁷¹ Vgl. ebd., Abs. 219

⁷² Vgl. ebd., Abs. 220

⁷³ Az.: B 4 AS29/09

⁷⁴ Az.: 1 BvR 395/09

⁷⁵ Vgl. Wenner 2010, S. 188 ff.

renzsysteem für die Grundsicherung darstellt, Änderungen erfolgen müssen. Denn es gibt keine extra Vorschriften für die Bemessung der Regelsätze im SGB II. Diese beruhen auf den Regelsätzen des SGB XII und der Regelsatzverordnung. Da das BVerfG die Regelsätze aber für verfassungswidrig erklärt hat muss dies ebenso für das SGB XII gelten. Ferner könnte das Urteil Auswirkungen auf das Asylbewerberleistungsgesetz und das Asylrecht haben, denn ein menschenwürdiges Leben muss auch diesem Personenkreis möglich sein und die Leistungen müssen auch hier transparent und entsprechend des Bedarfs ermittelt werden. Dies ist jedoch bisher nicht der Fall.⁷⁶

5. Reformvorschläge

Nach der Verkündung des Urteils wurde heiß und kontrovers diskutiert, wie die Regelsätze des SGB II nun zu reformieren seien. Die Meinungen reichten von einer deutlichen Erhöhung der Regelleistung bis hin zu empfindlichen Kürzungen. Letzteres wurde vor allem unter dem Gesichtspunkt des „Lohnabstandes“ diskutiert.

5.1. Lohnabstand und ALG II

In der Diskussion wurde der Eindruck erweckt, dass man durch ALG II mehr Geld bekommen würde, als wenn man arbeiten geht. Es sich deshalb also nicht mehr lohnt arbeiten zu gehen. Dabei wurden Rechenbeispiele herangezogen, die dies belegen sollten. Doch diese waren oft fehlerhaft oder ließen einfache Ansprüche von arbeitenden Familien auf andere Sozialleistungen wie Kinder- oder Wohngeld unberücksichtigt.

§ 28 Abs. 4 SGB XII definiert den Lohnabstand wie folgt: „Die Regelsatzbemessung gewährleistet, dass bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen der Leistungen nach den §§ 29 und 31 und unter Berücksichtigung eines durchschnittlich anzusetzenden Betrages nach § 82 Abs. 3 unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten

⁷⁶ Vgl. Rothkegel 2010, S. 141 ff.

unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person bleiben.“ Die Referenzgruppe ist hier eine Familie mit drei Kindern. Orientiert wird sich an unteren aber nicht an untersten Gehaltsgruppen. Kinder- und Wohngeld sind beim Vergleich mit heranzuziehen. Folgende Tabelle zeigt deutlich, dass der Lohnabstand in allen Haushaltstypen gewahrt ist.⁷⁷

Verfügbares Haushaltseinkommen und Abstand zur Mindestsicherung Arbeiter im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, Leistungsgruppe 5, Vollzeit Deutschland, Stand: Januar 2010 (Euro pro Monat)							
	Haushaltstyp						
	Allein- lebender	Ehepaar ohne Kind	Ehepaar m. 1 Kind	Ehepaar m. 2 Kindern	Referenz- H.: Ehepaar m. 3 Kindern	Alleinerziehende mit	
						1 K u. 7 J.	2 Kindern, 7 u. 14 J.
Bruttoarbeitsentgelt	1.905	1.905	1.905	1.905	1.905	1.699	1.699
Einmalige Zahlung	129	129	129	129	129	128	128
Bruttoentgelt	2.034	2.034	2.034	2.034	2.034	1.827	1.827
Steuer	269	51	47	47	47	160	158
Sozialversicherung	416	416	411	411	411	370	370
Nettoentgelt	1.349	1.567	1.576	1.576	1.576	1.298	1.300
Kindergeld			184	368	558	184	368
Kinderzuschlag					325		280
Wohngeld				144	228		73
Aufstockungsbetrag							
verfügb. Einkommen Arbeitnehmer	1.349	1.567	1.760	2.088	2.687	1.482	2.021
Bedarf SGB II (ohne Erwerbseinkommen)	701	1.097	1.425	1.741	2.072	1.162	1.567
Abstand							
In € pro Monat	648	470	335	347	615	319	455
In v. H. des Arbeitn.- Einkommens	48 %	30 %	19 %	17 %	23 %	22 %	22 %

Eine bedeutende Tatsache ist auch, dass nur in einem Drittel der ALG II Haushalte überhaupt Kinder unter 18 Jahren leben. Drei oder mehr Kinder gibt es nur in 5,5 % der ALG II-Haushalte. Das bedeutet, dass der in § 28 SGB XII herangezogene Referenzhaushalt nicht typisch ist und zudem immer mehr abnimmt. Die meisten hilfebedürftigen Haushalte haben weniger als fünf Personen. Gerade bei Singlehaushalten ist der Lohnabstand sehr groß. Trotzdem wächst gerade diese Gruppe unter den ALG II-Empfängern. Daraus lässt sich ableiten, dass die These, dass das ALG II zu

⁷⁷ Vgl. Martens 2010, S.106

hoch sei und deshalb keinen Anreiz zur Arbeit bieten würde, wohl nicht stimmen kann.⁷⁸

Das BVerfG nimmt in seinen Ausführungen auch keinen Bezug zu dem in § 28 Abs. 4 SGB XII festgeschriebenen Lohnabstandsgebot. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben besteht unabhängig vom Lohnabstandsgebot.⁷⁹ Wenner formuliert dies deshalb wie folgt: „Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens dürfen nicht deshalb unterbleiben, weil in einigen Branchen Löhne und Gehälter gezahlt werden, die gerade kein menschenwürdiges Leben ermöglichen.“⁸⁰ Auch wenn es immer mehr niedrige Löhne gibt darf das ALG II nicht immer niedriger werden. Denn dies führt zu einer immer stärkeren Verarmung der ALG II-Empfänger.

5.2 Bedarfsgerechte und existenzsichernde Leistungen

Um Armut vorzubeugen und die Leistungen nach dem SGB II bedarfsgerecht und existenzsichernd zu gestalten, bedarf es einiger Änderungen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband schlägt dazu eine deutliche Erhöhung sowohl der Beiträge von Erwachsenen als auch der für Kinder vor.

Aktuelle Regelsatzhöhe und Forderungen des Paritätischen	Bundesregierung (ab 1.7.2009)	Paritätischer Vorschlag
Unter 6 Jahren	215	276
6 bis unter 14 Jahren	251	332
14 bis unter 18 Jahren	287	358
Erwachsene (1. Person)	359	440

Erwachsene sollen nach diesem Vorschlag monatlich eine Leistung von 440 € erhalten. Kinder von 0-6 Jahren 254 € , von 6-14 Jahren 297 € und

⁷⁸ Vgl. Adamy 2010, S. 179 ff.

⁷⁹ Vgl. Kolf 2010, S. 225 ff.

⁸⁰ Wenner 2010, S. 71

von 14 bis 18 321 €. Dabei regt der Verband an, für die Erwachsenen ein Berechnungsmodell zu entwickeln, welches sich am Bedarf und nicht wie bisher am Verbrauch orientiert.⁸¹ Des Weiteren sollte überlegt werden, eine vierte Altersgruppe für Kinder einzuführen. Es ist nicht der Realität entsprechend, dass Kinder von 14- 24 Jahren den gleichen Bedarf haben.⁸² Vielmehr sollte die Regelleistung ab 18 Jahren dem eines Erwachsenen ab 25 Jahren entsprechen.

5.2.1 Die Referenzgruppe

Grundlage für die Neuberechnung der Regelsätze wird wohl die EVS 2008 sein. Bei der Auswertung ist zu überdenken, ob die bisherige Referenzgruppe, das unterste Quintil, weiterhin geeignet ist. Bisher wurden aus der Referenzgruppe lediglich Menschen herausgerechnet, die überwiegend von Grundsicherungsleistungen leben. Dies bedeutet aber, dass Menschen, die z. B. „Aufstocker“ oder verdeckt arm sind, also überhaupt keine Grundsicherung beantragt haben oder von anderen Leistungen wie BAföG leben in der Referenzgruppe enthalten sind. Die EVS misst außerdem den Konsum und nicht den Bedarf. Das geringe Einkommen führt aber dazu, dass nicht der eigentliche Bedarf gedeckt werden kann. Deshalb sollten oben genannte Gruppen aus der Referenzgruppe herausgenommen werden und es sollte eine Gehaltsuntergrenze geben unterhalb derer die Haushalte nicht mehr berücksichtigt werden.⁸³

Zusätzlich sollte bei der Auswertung darauf geachtet werden, nicht nur Daten für Alleinstehende auszuwerten, da diese den Bedarf einer Familie gar nicht widerspiegeln können. Daten von Familien sollten extra berücksichtigt werden. Aus diesen lassen sich dann auch Erhebungen für die Bedarfe von Kindern ableiten.

⁸¹ URL7: 5 Jahre-Hartz IV Paritätischer Wohlfahrtsverband

⁸² Vgl. Kolf 2010, S. 228

⁸³ Vgl. Kolf 2010, S. 227

5.2.2 Der Bedarf von Kindern

Für Kinder muss ein eigenständiger nicht von Erwachsenen abgeleiteter Bedarf ermittelt werden, denn Kinder haben teilweise ganz andere Bedürfnisse als Erwachsene.⁸⁴ Die EVS enthält auch das Ausgabeverhalten von Paaren mit einem Kind. Dieses könnte als Grundlage für die Berechnung dienen und durch einen Verteilungsschlüssel auf die Kinder umgelegt werden.⁸⁵ Es könnten in diesem Bereich auch Sachleistungen erbracht werden. Möglich wäre es z. B., Schulbücher und andere Schulmaterialien zur Verfügung zu stellen oder kostenlosen Nachhilfeunterricht anzubieten. Eine Hilfe für viele Eltern würde auch die kostenlose Verpflegung in Schulen und Kindergärten darstellen. Zusätzlich sollte die Möglichkeit einheitlicher Schulkleidung oder zumindest Sportkleidung sollte in Betracht gezogen werden. Kinder von ALG II-Empfängern erhielten dafür einen Gutschein, während die anderen Eltern sie bezahlen würden. Eine Staffelung der Preise nach Einkommen wäre ebenfalls denkbar. Dadurch hätten alle Kinder die gleichen Anzihsachen und Kinder aus armen Familien würden nicht wegen ihres Erscheinungsbildes benachteiligt. Allerdings ist bei einer Gutscheinlösung immer darauf zu achten, dass es nicht zu Diskriminierung kommt. So ist es für Kinder z. B. unangenehm, Gutscheine vorzeigen zu müssen, wenn andere Kinder dabei sind. Außerdem ist zu beachten, dass ein Gutscheinsystem auch einen erheblichen Verwaltungsaufwand und damit Kosten bedeutet.

Am besten wäre es, wenn es Angebote geben würde, von denen alle Kinder gleichermaßen profitieren könnten. Wichtig wären hierbei der Ausbau von Ganztagesangeboten und Angeboten zur speziellen Förderung von Schülern. Dies würde auch Neiddebatten mit Eltern vermeiden, deren Einkommen knapp über der ALG II-Grenze liegt, denn auch diesen Familien käme das zu Gute.⁸⁶ Allerdings fällt die Bildungspolitik gemäß Art. 70 ff. GG in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Deshalb wird es unter Umständen nur schwer möglich sein, eine bundeseinheitliche Regelung zu

⁸⁴ Vgl. Urban 2010, S. 48

⁸⁵ Vgl. Kolf 2010, S. 228

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 229

treffen. Problematisch ist dabei vor allem die Finanzierung, die nach Art. 104 a GG die Länder übernehmen müssten. Meines Erachtens sollten Bund und Länder hier zusammenarbeiten und die Änderung von Art. 104 b GG sollte in Betracht gezogen werden. Auf jeden Fall muss für die Bildung ärmerer Kinder unbedingt etwas getan werden, denn sie haben nach wie vor schlechtere Bildungschancen, wie auch der neue Länderschulleistungsvergleich gezeigt hat.⁸⁷

5.2.3 Beihilfe für einmalige Anschaffungen

In der Sozialhilfe gab es früher Beihilfen für einmalige Anschaffungen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hält es für unerlässlich, die Gewährung einmaliger Leistungen wieder einzuführen. Die Regelsätze enthalten zwar pauschale Beträge z. B. für die Anschaffung von Geräten wie Kühlschrank oder Waschmaschine, doch diese reichen nicht aus.⁸⁸ Bei den niedrigen Regelsätzen müsste über Jahre hinweg angespart werden, um einen Kauf zu realisieren. So ist für eine Waschmaschine monatlich ein Betrag von 1,59 € und für einen Kühlschrank ein Betrag von 1,44 € vorgesehen. Dies ergibt im Jahr Beträge von 17,28 € bzw. 19,08 €. ⁸⁹ Daraus ist ersichtlich, dass es mehrere Jahre dauern würde, ein neues Gerät anzuschaffen. Aber meistens haben Familien keine neuwertigen Geräte, die es ermöglichen, Jahre mit der nächsten Anschaffung zu warten.

Die Regelsätze sind einfach zu niedrig, um viel anzusparen. Es kann zwar gemäß § 23 Abs. 1 SGB II ein Darlehen für die Anschaffung eines Gerätes gewährt werden, doch die Rückzahlung führt dann zwangsläufig zu einer Bedarfsunterdeckung in anderen Bereichen. Deshalb sollte in solchen Fällen eine Beihilfe möglich sein.⁹⁰ Auch über ein Gutscheinsystem könnte nachgedacht werden. Andererseits ist dabei immer zu berücksichtigen, dass dieses nicht zu einer Diskriminierung der ALG II-Empfänger führen darf.

⁸⁷ Vgl. URL6: Die Zeit 2010

⁸⁸ Vgl. Urban 2010, S.48

⁸⁹ Vgl. Anlage 1

⁹⁰ Vgl. Kolf 2010, S. 228

5.2.4 Fortschreibung der Regelsätze

Aktuell werden die Regelsätze an das Rentenniveau angepasst. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass dies nicht zu der Systematik passt, die der Gesetzgeber sonst verwendet hat. Die Fortschreibung sollte sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung orientieren, da sonst die Kaufkraft der ALG II-Empfänger sinkt.⁹¹ Die Regelsatzanpassung müsste sich nach der Preisentwicklung regelsatzrelevanter Güter richten. Darüber hinaus sollte überdacht werden, die EVS nicht nur alle fünf, sondern z. B. alle drei Jahre durchzuführen.⁹²

5.2.5 Die Rentenversicherungsbeiträge

Im Moment besteht die Gefahr, dass viele, die jahre- bzw. jahrzehntelang ALG II beziehen, später in Altersarmut geraten und dann im Alter von ALG II in die Sozialhilfe rutschen. Um das zu verhindern, müsste der Rentenbeitrag, der an die Rentenversicherung für ALG II-Empfänger gezahlt wird, angehoben werden.⁹³

Allerdings plant die jetzige Bundesregierung genau das Gegenteil. Sie will die Beiträge für die Rentenversicherung komplett streichen, um Einsparungen zu erreichen, was jedoch lediglich zu einer Verschiebung der Kosten führt. Der Bund hat zunächst Einsparungen, doch später zahlen die Kommunen, die für die Sozialhilfe zuständig sind, das Geld drauf. Außerdem haben die Rentenkassen dadurch erhebliche Einnahmefälle. Das heißt letztendlich, dass die anderen Beitragszahler mit höheren Beiträgen rechnen müssen und die Rentner mit geringeren Renten, denn nur so kann die Finanzierungslücke, die durch die nicht mehr Einzahlung für ALG II-Empfänger entsteht, geschlossen werden.⁹⁴

⁹¹ Vgl. Urban 2010, S. 49

⁹² Vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 17/880 S. 4

⁹³ Vgl. Urban 2010, S. 49

⁹⁴ Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund H. 6-7, S. 1

6. Weitere Reformvorschläge zur Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die dringend notwendige Änderung der ALG II-Regelsätze reicht aber meines Erachtens nicht aus, um die Grundsicherung für Arbeitssuchende tatsächlich zu verbessern und die Würde des Menschen nach Art. 1 GG zu wahren. Dazu bedarf es weiterer Schritte der Veränderung.

6.1 Beendigung des Zwangs zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnsektor

Der Gesetzgeber sollte verhindern, dass immer mehr Menschen dazu gezwungen sind, für extrem niedrige Löhne zu arbeiten. Oftmals reicht der Verdienst nicht aus, um den Bedarf zu decken und es muss mit Arbeitslosengeld II aufgestockt werden. Durch die Zumutbarkeitsregelung und Sanktionen sind ALG II-Empfänger gezwungen, Tätigkeiten anzunehmen, die schlecht bezahlt werden und sie müssen darüber hinaus auch noch lange Arbeitswege, ungünstige Arbeitszeiten und schlechte Arbeitsbedingungen in Kauf nehmen. Dies führt zu einer immer größeren Ausbreitung von Niedriglöhnen.⁹⁵ Um dem entgegenzuwirken, wäre es notwendig auch für Langzeitarbeitslose das Recht auf tariflich gesicherte und ortsübliche Löhne sicherzustellen und flächendeckende Mindestlöhne einzuführen. Die Zahl der „Aufstocker“ könnte so stark reduziert werden.

6.2 Vermeidung des Abrutschens in Arbeitslosengeld II

Mittlerweile ist klar, dass Empfänger von ALG II stark von Armut bedroht sind und dass, man wenn man einmal in der Grundsicherung für Arbeit ist, nur schwer wieder herausfindet. Deshalb muss das Abrutschen in ALG II möglichst vermieden werden. Eine Möglichkeit dazu wäre eine längere Zahlung von Arbeitslosengeld I oder eine längere Zahlung des befristeten Zuschlags. Letzteren will die aktuelle Bundesregierung allerdings im Moment ganz streichen.

⁹⁵ Vgl. Urban 2010, S. 49 ff.

Ziel muss natürlich nach wie vor sein, die Menschen in nachhaltig existenzsichernde Arbeit zu bringen. Deswegen sollten Arbeitsförderungsmaßnahmen getroffen werden, die dies tatsächlich ermöglichen und nicht wie Ein-Euro-Jobs nur kurzfristig wirken. Es müssten Arbeitsplätze gefördert werden, die regulär und sozialversicherungspflichtig sind. Eine Förderung des Niedriglohnssektors ist zu vermeiden. Es muss auf Nachhaltigkeit gesetzt werden. Auch eine Änderung der Rahmenfrist würde vielen Beschäftigten helfen. Bisher beträgt sie zwei Jahre und viele befristete Beschäftigte schaffen es nicht, in dieser Zeit zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt zu werden. Würde die Rahmenfrist wieder auf drei Jahre erhöht, hätten mehr Beschäftigte wieder Anspruch auf ALG I.⁹⁶

6.3 Gerechte Finanzierung der Reform des SGB II

Ohne Zweifel werden eine Reform der Regelsätze und weitere Änderungen im SGB II Fragen der Finanzierung aufwerfen. Festzustellen ist, dass durch eine solche Reform die Kaufkraft der ALG II-Empfänger gestärkt würde und sie mehr konsumieren könnten. Dies würde die Wirtschaft ankurbeln und zu höheren Steuereinnahmen führen. Natürlich würde das aber nicht ausreichen, um die höheren Ausgaben zu decken.

Dies ist in Zeiten der Krise und des Sparens sicherlich problematisch. Deshalb sollte anstatt über Steuersenkungen über die Erhöhung des Spitzensteuersatzes oder die Wiedereinführung der Besteuerung von großem Vermögen diskutiert werden, denn in einer Solidargemeinschaft sollten diejenigen, die eine Belastung besser verkraften können als z. B. Geringverdiener, auch stärker zur Mitwirkung herangezogen werden. Außerdem könnte überlegt werden eine Art Arbeitsmarktabgabe für Selbständige, Freiberufler und Beamte einzuführen, da auch sie in einem hohen Maß von einem intakten Arbeitsmarkt profitieren. Zusätzlich sollte darüber

⁹⁶ Vgl. Urban 2010, S. 50

nachgedacht werden Arbeitgeber, die Arbeitnehmer entlassen, an den Kosten, die dadurch für den Sozialstaat entstehen, zu beteiligen.⁹⁷

7. Fazit

Da BVerfG hat einen Änderungsbedarf bei den Regelsätzen festgestellt. Der Gesetzgeber muss bis 31.12.2010 eine Neuregelung treffen bzw. eine spätere Neuregelung wird rückwirkend zum 01.01.2011 gelten. Dabei muss ein transparentes Berechnungssystem gefunden werden. Für Kinder ist eine gesonderte Bedarfsermittlung durchzuführen. Insbesondere ist auch der Bedarf für Schulmaterialien zu berücksichtigen. Außerdem muss eine Härtefallregelung für besondere laufende Bedarfe getroffen werden. Damit sollte auch das Ziel der Absicherung des gesamten Lebensunterhalts erreicht werden. Jeder sollte in einem so reichen Land wie Deutschland ein menschenwürdiges Leben führen können. Die Politik hat dafür Sorge zu tragen.

Vielleicht sollten im Zuge dieser Änderungen auch noch weitere Punkte bedacht werden. Bisher wurden die durch die Arbeitsmarktreform zur modernen Dienstleistung am Arbeitsmarkt Ziele nur teilweise erreicht. Die Arbeitslosigkeit wurde zwar verringert, aber längst nicht halbiert. Hinzu kommt noch, dass viele, die aus dem Leistungsbezug von SGB II gefallen sind, zu sehr niedrigen Löhnen arbeiten. Eine schnellere, passgenauere Vermittlung ist bisher nicht gelungen und die Langzeitarbeitslosigkeit ist auch nicht gesunken. Aus diesem Grunde sollte die Politik die Chance, die sich durch das Urteil des BVerfG ergibt, nutzen und weitere Veränderungen durchführen. Es müssen arbeitsmarktpolitische Mittel entwickelt werden, die Menschen in nachhaltige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bringen. Auf eine gerechte Finanzierung von Reformen sollte dabei unbedingt geachtet werden.

Von Armut bedrohte Menschen dürfen nicht ausgegrenzt werden. 2010 ist das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Dies sollte genutzt werden, um die Beseitigung von Armut

⁹⁷ Vgl. Urban 2010, S. 51

voranzubringen und für mehr soziale Gerechtigkeit zu sorgen.⁹⁸ Deutschland sollte dabei auch ein Vorbild für andere Staaten sein. Besonders für Kinder müssen bessere Fördermöglichkeiten entwickelt werden. Sie bilden die Zukunft unseres Landes und wir können es uns nicht leisten, dass Kinder, die viel Potenzial haben und Großes für Wissenschaft und Forschung leisten könnten, keine Chance haben, weil sie arm sind. Hier müssen bessere Bildungsangebote, die für alle zugänglich sind, ermöglicht werden. Dies beinhaltet Angebote wie Ganztagschulen und eine bessere Betreuung für Vorschulkinder. Zusätzlich würde dadurch auch die Arbeitsaufnahme für viele Eltern erleichtert.

Die Frage der Armut in Deutschland sollte wieder zu einem Thema werden, das nicht besprochen werden muss. Darauf sollten wir gemeinsam hinarbeiten. Um das Ziel zu erreichen, müssen neue Wege eingeschlagen werden, denn sonst wird die Verarmung in Deutschland weiter zunehmen und die Kluft zwischen Arm und Reich wird weiter wachsen.

⁹⁸ Vgl. Nodes 2010, S. 9

Anlagen

Anlage 1

Regelleistungen (ab 1.7.2009), aufgeschlüsselt nach Einzelpositionen in Euro					
EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Einzelpositionen	Alleinstehende Erwachsene	Kind ab 14 Jahre	Kind 6 bis 13 Jahre	Kind bis 5 Jahre
		100%	80%	70%	60%
1/2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	132,48	105,84	92,63	79,19
3	Bekleidung und Schuhe, davon u. A. für:	35,63	28,46	24,91	21,30
	à Bekleidung	21,42	17,11	14,97	12,80
	à Schuhe	7,64	6,10	5,34	4,57
4	Wohnen, Energie, Instandhaltung	26,84	21,44	18,76	16,04
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. - Gegenstände, davon u. A. für:	25,65	20,49	17,93	15,33
	à Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,44	1,15	1,00	0,86
	à Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	1,59	1,27	1,11	0,95
6	Gesundheitspflege	13,18	10,53	9,22	7,88
7	Verkehr, davon u. A. für:	16,06	12,83	11,23	9,60
	à Kauf von Fahrrädern	0,70	0,56	0,49	0,42
	à Fahrkarten für Bus und Bahn (ÖPNV, ohne Reisen)	11,49	9,18	8,03	6,87
8	Nachrichtenübermittlung, davon u. A. für:	31,48	25,15	22,01	18,82
	à Telefon, Fax	24,16	19,30	16,89	14,44
	à Internet, Onlinedienste	3,24	2,59	2,26	1,93

9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur davon u. A. für:	40,84	32,63	28,56	24,41
	à Spielwaren und Hobbys	1,32	1,06	0,92	0,79
	à Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	6,52	5,21	4,56	3,90
	à Bücher und Broschüren	5,69	4,55	3,98	3,40
	à Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial o. Ä.)	2,83	2,26	1,98	1,69
10	Bildung	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Beherbergung»- und Gaststättendienstleistungen	8,50	6,79	5,94	5,08
12	Andere Waren und Dienstleistungen, davon u. A. für:	27,86	22,25	19,48	16,65
	à Gebrauchsgüter für die Körperpflege	3,16	2,53	2,21	1,89
	à Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ähnliches	6,31	5,04	4,41	3,77
	Summe gerundet	359,00	287,00	251,00	215,00

Erläuterungen:

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.7.2009 geltenden Regelleistungen: 359 Euro für Alleinstehende, Kinder 215 Euro (0-6 Jahre), 251 Euro (7-13 Jahre) bzw. 287 Euro (14-24 Jahre). Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelleistungen. Die eingerückten Zeilen sind *ausgewählte Beispiele* aus den einzelnen Bereichen. Tatsächlich enthält die EVS viel mehr Unterpunkte. In Folge ergeben die Beispiele zusammengezählt nicht die korrekten Summen. Als Quelle für die Auflistung wurde eine Sonderauswertung des BMAS zur EVS 2003 benutzt (Drucksache 16(11)286). Sie stellt die offizielle Begründung für die damalige Eckregelleistung von 345 Euro dar. Die Werte für die Kinder ergeben sich aufgrund der pauschalen Prozentanteile von 60, 70 bzw. 80%. Die Werte für die einzelnen Positionen wurden entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen erhöht. Die Tabelle wurde erarbeitet von der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen in Berlin: <http://www.erwerbslos.de/>⁹⁹

⁹⁹ URL4: DBSH 2010

Anlage 2¹⁰⁰

Abteilung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe	Regelsatz-relevanter Anteil	Herausnahme oder Absenkung von Einzelpositionen
01: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	96 %	Ausgaben für Tabakwaren werden nur zur Hälfte berücksichtigt.
03: Bekleidung und Schuhe	89 %	Nicht berücksichtigt sind Ausgaben für Maßkleidung, Pelze, Arbeitskleidung sowie die anderweitig abgedeckte Erstausrüstung. Zudem ist begrenzt auch eine Verweisung auf Gebrauchtkleidung zumutbar.
04: Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe	8 %	Nicht berücksichtigt sind die gesondert abgedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung; die Einzelposition für Strom werden weitgehend, die Ausgaben für Reparaturen in der Wohnung voll anerkannt.
05: Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung	87 %	Ausgaben für Campingmöbel und Kunstgegenstände gehören nicht zum notwendigen Bedarf; Erstausrüstung wird gesondert abgedeckt.
06: Gesundheitspflege	64 %	Nicht berücksichtigt sind stationäre Gesundheitsleistungen und über die Zuzahlungen hinausgehende (zahn-)ärztliche Dienstleistungen.
07: Verkehr	37 %	Nicht berücksichtigt sind insbesondere Ausgaben für Kraftfahrzeuge und Motorräder und deren Reparatur.
08: Nachrichtenübermittlung	64 %	Postdienstleistungen werden voll berücksichtigt, Kosten für Telefon- und Faxgeräte zur Hälfte, Telefon- und Faxdienstleistungen zu 60 %, Internetkosten teilweise.
09: Freizeit, Unterhaltung und Kultur	42 %	Voll berücksichtigt werden Ausgaben für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ausleihgebühren, Schreibwaren und Zeichenmaterialien. Ausgaben für Spielzeug und Hobbywaren, größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit, Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen und sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen werden zu 70 % berücksichtigt, da in diesen Positionen nicht regelsatzrelevante Ausgaben, z.B. für Sportboote und Segelflugzeuge, enthalten sind.

¹⁰⁰ URL3: BVerfG 2010

		Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege werden zu 75 % berücksichtigt, Ausgaben für Rundfunk- und Fernsehgeräte zur Hälfte, da die Beschaffung von Gebrauchsgütern zumutbar ist, und für Computer einschließlich Software zu 40 %. Nicht berücksichtigt sind Ausgaben für Foto- und Filmausrüstungen, Bild- und Tonträger und Haustiere.
10: Bildungswesen	0 %	Unberücksichtigt, weil diese Abteilung insgesamt nicht regelsatzrelevant ist (vgl. BRDrucks 206/04, S. 6).
11: Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	30 %	Berücksichtigt wird nur der Nahrungsmittelanteil.
12: Andere Waren und Dienstleistungen	65 %	Voll berücksichtigt werden Friseurleistungen, andere Dienstleistungen und Geräte für Körperpflege. An Finanz- und sonstigen Dienstleistungen werden Kontoführungsgebühren und Grabpflege, nicht aber Steuerberatungskosten und Geldstrafen berücksichtigt. Ausgaben für Schmuck und Edelmetalle werden nicht berücksichtigt.

Abteilung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe	Regelsatz-relevanter Anteil	Herausnahme oder Absenkung von Einzelpositionen
01 und 02: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Ähnliches	96 %	Ausgaben für Tabakwaren nur zur Hälfte berücksichtigt.
03: Bekleidung und Schuhe	100 %	Die volle Berücksichtigung beruht auf der Schwierigkeit, einen Abschlag sinnvoll zu beziffern.
04: Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	8 %	Unverändert; der Abschlag von 15 % bei Strom wird jetzt mit dem darin enthaltenen Heizungsstrom begründet.
05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände	91 %	Unverändert; die Anhebung erfolgt wegen Veränderungen im Verbraucherverhalten und wegen des Übergangs zur gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur (andere Ausgabenbeträge bei den regelsatzrelevanten Positionen).
06: Gesundheitspflege	71 %	Anhebung wegen Veränderungen im Verbraucherverhalten und wegen Übergangs zur gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur (andere Ausgabenbeträge bei den regelsatzrelevanten Positionen).

07: Verkehr	26 %	Die Einzelposition „Zubehör für Fahrräder“ wird voll berücksichtigt. Wegen Änderungen im Verbraucherverhalten (Übergang vom ÖPNV zum Individualverkehr) jedoch Absenkung anderer Positionen.
08: Nachrichtenübermittlung	75 %	Die Positionen Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Anrufbeantwortern etc. und Kommunikationsdienstleistungen werden voll berücksichtigt, jedoch sind Mobilfunkdienstleistungen nicht gleichzeitig neben Festnetzdienstleistungen relevant.
09: Freizeit, Unterhaltung und Kultur	55 %	Die geschätzten Abschläge bei den Positionen Rundfunk-, Fernseh- und Datenverarbeitungsgeräte, Spielwaren u.a. und sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen entfallen.
10: Bildungswesen	0 %	Unberücksichtigt, weil diese Abteilung insgesamt nicht regelsatzrelevant ist.
11: Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	29 %	Absenkung wegen Veränderungen im Verbraucherverhalten und wegen Übergangs zur gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur (andere Ausgabenbeträge bei den regelsatzrelevanten Positionen).
12: Andere Waren und Dienstleistungen	67 %	Anhebung wegen Veränderungen im Verbraucherverhalten und wegen Übergangs zur gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur (andere Ausgabenbeträge bei den regelsatzrelevanten Positionen).

Anlage 3

SGB II in der Fassung vom 23.07.2004¹⁰¹

§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

(3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) ¹Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. ²Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 29 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. ³Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 28 Sozialgeld

(1) ¹Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. ²Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen. ³Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung;

2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird;

3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.

(2) § 19 Satz 2 gilt entsprechend.

SGB II in der Fassung vom 14. April 2010¹⁰²

§ 7 Berechtigte

(1) ¹Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,

2. erwerbsfähig sind,

3. hilfebedürftig sind und

4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Hilfebedürftige). ²Ausgenommen sind

¹⁰¹ URL4: Rente online SGB II

¹⁰² URL1: Arbeitsagentur 2010

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

3Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

4Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2)¹Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. ²Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,

2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert

werden.

(3)Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushaltlebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushaltlebende Partner dieses Elternteils,

3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,

b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,

4. die dem Haushaltangehörigen unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,

2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,

3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder

4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(4) ¹Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. ²Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. ³Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches)untergebracht ist, oder

2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch die Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit-und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

(5) ¹Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. ²In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

- (6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,
1. die auf Grund von § 2 Abs. 1 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,
 2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder
 3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 8 Erwerbsfähigkeit

- (1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- (2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

§ 9 Hilfebedürftigkeit

- (1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht
1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.
- (2) 1Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. 2Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. 3Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.
- (3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.
- (4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.
- (5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

- (1) 1Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. 2Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. 3Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.
- (2) 1Vom Einkommen sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder § 71 oder § 108 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

2Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen.
 3Betragt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

(3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

1. Einnahmen, soweit sie als a) zweckbestimmte Einnahmen, b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,
2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) 1Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 3100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen, 1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,
2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 750 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt, 4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

2Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 48 750 Euro,
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9900 Euro und der Wert der geldwerten

Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 49 500 Euro, 3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 10 050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 50 250 Euro nicht übersteigen.

(3) 1Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

2Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) 1Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. 2Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. 3Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

§ 19 Arbeitslosengeld II

1Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. 2Der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 gilt nicht als Arbeitslosengeld II. 3Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) 1Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro. 2Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 vom Hundert der Regelleistung.

(3) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) 1Die Regelleistung nach Absatz 2 Satz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den vom Hundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. 2Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. 3Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. 4Bei der Anpassung nach Satz 1 sind Beträge, die

nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II für die Zeit ab 1. Juli 2009 (Bek. vom 17. Juni 2009, BGBl. I S. 1342):

Die Höhe der monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt für die Zeit ab **1. Juli 2009** für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 359 Euro.

Diese monatliche Regelleistung betrug für die Zeit von **1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009** 351 Euro (Bek. vom 26. Juni 2008, BGBl. I S. 1102).

Diese monatliche Regelleistung betrug für die Zeit von **1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008** 347 Euro (Bek. vom 18. Juni 2007, BGBl. I S. 1139).

§ 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 5, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

(2) Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben, oder

2. in Höhe von 12 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.

(4) 1Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. 2Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) 1Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. 2Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht. 3Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allen stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. 4Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

(2) 1Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich

zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. 2Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(2a) 1Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. 2Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

3Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. 4Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(3) 1Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. 2Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. 3Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) 1Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. 2Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. 3Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. 4Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(6) 1Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. 2Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. 3Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

(7) 1Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1). 2Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist.

§ 23 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) 1Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. 2Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. 3Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. 4Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) 1Leistungen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht von der Regelleistung umfasst. 2Sie werden gesondert erbracht. 3Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. 4In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. 5Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. 6Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) 1Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. 2Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 24a Zusätzliche Leistung für die Schule

1Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein-oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro, wenn sie oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben. 2Schülerinnen und Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2a die Leistung, wenn sie am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben. 3Die Leistung wird nicht erbracht, wenn ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Ausbildungsvergütung besteht. 4Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.

§ 24a eingefügt durch G v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2955; ber. BGBl. I 2009 S. 1959), in Kraft ab 01.08.2009

§ 28 Sozialgeld

(1) ¹Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. ²Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 ergebenden Leistungen. ³Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelleistung;
2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch an behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird;
3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen;
4. nichterwerbsfähige Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, erhalten einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 besteht.

(2) § 19 Satz 3 gilt entsprechend

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Aufl.	Auflage
ALG	Arbeitslosengeld
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ebd.	ebenda
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
ff.	und die folgenden Seiten
GG	Grundgesetz
HessLSG	Hessisches Landessozialgericht
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
m.	mit
Nr.	Nummer
RSV	Regelsatzverordnung
S.	Seite
SGB II	Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB XII	Sozialgesetzbuch Sozialhilfe
u.	und
u. Ä.	und Ähnliches
vgl.	vergleiche
v. H.	von Hundert
z. B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

- Adamy, Wilhelm: Familiäre Situation von arbeitslosen und erwerbstätigen Hartz-IV-Empfängern. In: Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Soziale Sicherheit. 59 (2010). H. 5 S. 174-181.
- Antoni, Michael: Artikel 20 Verfassungsgrundsätze, Widerstandsrecht In: Hömig, Dieter (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Kommentar. 8. Auflage Baden-Baden 2007, S. 232-242.
- Becker-Neetz, Gerald: Einführung. In: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Übersicht über das Sozialrecht. 3. Auflage Nürnberg 2006, S.1-4.
- Brünner, Frank: § 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts In: Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende. Lehr- und Praxiskommentar. 3. Auflage Baden-Baden 2009, S. 426-444.
- Butterwegge, Christoph: Weltwirtschaftskrise und Sozialstaatsentwicklung. Armut in einem reichen Land. In: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Forum Sozial 2010 H.1 S.10-13.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): DGB zum Sparpaket: „Sozial ungerecht und schädlich“ In: Informationsdienst Soziale Sicherheit Plus. 2010 H. 6-7, S. 1.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): BSG zur neuen Härtefallregelung: Extrabedarf muss zwingend überprüft werden. In: Informationsdienst Soziale Sicherheit Plus. 2010 H. 2, S. 2.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Härtefallkatalog zu Hartz IV: Wer bekommt jetzt mehr? In: Informationsdienst Soziale Sicherheit Plus. 2010 H. 2, S. 2.
- Kazda, Björn; Vogt, Martin: Sozialgesetzbuch - 2. Buch Grundsicherung für Arbeitssuchende. In: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Übersicht über das Sozialrecht. 3. Auflage Nürnberg 2006, S.15-42.
- Kolf, Ingo: Vorschläge des DGB: Zur Neubestimmung der Regelsätze nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts In: Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Soziale Sicherheit. 59 (2010), H. 6-7, S. 225-229.
- Löschau, Martin; Marschner, Andreas: Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Hartz IV. München 2004.

- Martens, Rudolf: Lohnabstand und Hartz IV-Nachruf auf eine Kampagne. In: Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Soziale Sicherheit. 59 (2010), H. 3, S. 103-109.
- Münder, Johannes: Einleitung In: Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende. Lehr- und Praxis-Kommentar. 3. Auflage Baden-Baden 2009, S. 25-40.
- Nakielski, Hans: Bundesrat stimmte gesetzlicher Härtefallregelung zu. In: Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Soziale Sicherheit. 59 (2010), H. 5, S. 189.
- Nodes, Wilfried: Armut - Schlüsselthema der Sozialen Arbeit In: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Forum Sozial 2010 H.1 S.8-9.
- Rothkegel, Ralf: Der Bedarfsdeckungsgrundsatz In: Rothkegel, Ralf (Hrsg.): Sozialhilferecht, Existenzsicherung. Grundsicherung. Baden-Baden 2005, S. 53-87.
- Rothkegel, Ralf: Ein Danaergeschenk für den Gesetzgeber. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.Februar 2010 - 1 BvL, 1, 3, 4/09 -. In: Hohm, Karl-Heinz; Schellhorn, Helmut (Hrsg.): Zeitschrift für Sozialhilfe. 49 (2010), H. 3, S.135-146.
- Stascheit, Ulrich (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) in der Fassung vom 1.März 2009 (BGBl. I S.606).
- Stascheit, Ulrich (Hrsg.): Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – vom 24.Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung vom 02.März 2009 (BGBl. I S.416).
- Stascheit, Ulrich (Hrsg.): Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27.Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in der Fassung vom 22.Dezember 2008 (BGBl. I S.2955).
- Urban, Hans-Jürgen: Für eine Arbeitsmarktpolitischen Neustart: Sicherheit und Perspektiven statt Hartz IV. In: Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Soziale Sicherheit. 59 (2010), H. 2, S. 45-52.
- URL1: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A20-Intern/A201-Organisation/Publikation/pdf/Sozialgesetzbuch-Zweites-Buch-SGB-II.pdf> [Stand 23.07.2010]
- URL2: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/008/1700880.pdf> [Stand 12.07.2010]
- URL3: http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html [Stand 09.06.2010]

URL4: http://www.dbsh.de/html/hauptteil_leistungen.html
[Stand 01.07.2010]

URL5:
http://www.rente-online.com/gesetze/02/index.php?norm_ID=0200000
[Stand 01.07.2010]

URL6: <http://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2010-06/schule-laendervergleich-pisa> [Stand 09.07.2010]

URL7: <http://www.5jahre-hartz4.de/index.php?id=1697> [Stand 01.07.2010]

Waltermann, Raimund: Sozialrecht. In: Schwerpunkte Bd. 10/2 6., neu bearb. Aufl. Heidelberg 2006.

Wenner, Ulrich: Bundessozialgericht kontra Bundesverfassungsgericht: Streit um Rückwirkung der Härteregelung im SGB II In: Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Soziale Sicherheit. 59 (2010), H. 5, S. 188-190.

Wenner, Ulrich: Hartz-IV-Regelsätze auf dem Prüfstand: Was folgt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes? In: Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Soziale Sicherheit. 59 (2010), H. 2, S. 69-72.

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche eindeutig kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht veröffentlicht und noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Neubrandenburg, 29.Juli 2010